

Ralf Paul

45711 Datteln

Arbeitslosengeld II

Deutscher Bundestag hat die Petition am 13.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent fordert, dass Kredite und Versicherungen, die bei der Stellung eines Antrages auf Arbeitslosengeld II bereits vorhanden sind, bei der Berechnung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II angerechnet werden.

Er trägt vor, dass derzeit bei Existenz von Krediten, die den Regelsatz für das Arbeitslosengeld II (ALG II) überschreiten und zum Zeitpunkt des Beginns der Hilfebedürftigkeit bereits vorhandenen waren, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mehr sichergestellt sei, so dass den Hilfebedürftigen nicht mehr genügend Geld zum Leben verbleibe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 383 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Bei dem ALG II handelt es sich um eine steuerfinanzierte, staatliche, bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen lebenden Angehörigen.

Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehört neben den Unterkunftskosten und Heizkosten u. a. die Regelleistung nach § 20 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Diese umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens, sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Referenzsystem für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist die Sozialhilfe nach SGB XII. Die Regelsätze decken somit die Grundbedürfnisse des Alltags einschließlich einer gewissen Teilhabe am kulturellen Leben, das so genannte soziokulturelle Existenzminimum, ab.

Bestehende Schulden können dagegen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, da die Übernahme durch den Träger der Grundsicherung im Widerspruch zu einem aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystem wie der Grundsicherung für Arbeitssuchende steht. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden für die Gegenwart und Zukunft gewährt und dienen weder dem Zweck der Entschuldung des Hilfebedürftigen noch dem Zweck der Vermögensbildung. Dieser Grundsatz wurde auch bereits mehrfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt und ist aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten daher nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

